



Oberlandesgericht
Düsseldorf
Der Pressedezernent

Pressemitteilung

21. November 2007

Neuss-Düsseldorfer Häfen dürfen sich in Krefeld beteiligen

Die Stadt Krefeld war berechtigt, der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG den Zuschlag für eine zukünftige Beteiligung an den Krefelder Hafen- und Bahnbetrieben zu erteilen. Das hat der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch einen heute (21. November 2007) verkündeten Beschluss entschieden.

Die Stadt Krefeld schrieb im April 2006 mit europaweiter Bekanntmachung die Umstrukturierung ihrer Hafen- und Bahnbetriebe aus. Gegenstand des Vergabeverfahrens war die Auswahl eines privaten Partners, dem 49 % der Geschäftsanteile an einer zu diesem Zweck noch zu gründenden Gesellschaft veräußert werden sollten; 51 % der Geschäftsanteile der zu gründenden Gesellschaft sollte die Stadt Krefeld halten. Der Stadt Krefeld wurden vier Teilnahmeanträge, darunter diejenigen der Duisburger Häfen AG und der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG vorgelegt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens teilte die Stadt Krefeld der Duisburger Häfen AG mit, dass der Zuschlag an die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG erteilt werden solle, weil diese ein Angebot abgegeben hätte, das insgesamt die wirtschaftlichste Lösung darstelle.

Diese Entscheidung wurde von der Duisburger Häfen AG gerügt, weil nach ihrer Auffassung nicht auf das preislich günstigste Angebot der Zuschlag erteilt werden solle. Die von der Duisburger Häfen AG angerufenen Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf vertrat die Auffassung, dass keines der vorliegenden Angebote annahmefähig sei und wies die Stadt Krefeld an, keinem der Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Diese Entscheidung der Vergabekammer der Bezirksregierung hat der Vergabesenat aufgehoben und entschieden, dass der Zuschlag - wie von der Stadt Krefeld beabsichtigt - der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG erteilt werden darf.

Der Senat führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, das Angebot der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG beachte die formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen der Ausschreibung der Stadt Krefeld. Es enthalte die von der Ausschreibung geforderten Angaben und Erklärungen. So seien entgegen der von der Duisburger Häfen AG vertretenen Ansicht im Angebot der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG die erforderlichen Angaben und Auskünfte zum Bahnbetrieb, zum Finanzierungskonzept, zum wirtschaftlichen Gesamtkonzept und zur Beschäftigungssicherung in ausreichendem Umfang enthalten, so dass der Stadt Krefeld ein sachgerechter Vergleich der Angebote möglich sei.

Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG keinen einheitlichen und bei Vertragsabschluss zu zahlenden Kaufpreis geboten habe. Da den Bietern im Vergabeverfahren die Möglichkeit einer dynamischen Kaufpreisgestaltung eingeräumt worden sei, sei es zulässig, dass die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co KG einen gestaffelten Kaufpreis, der teilweise bei Vertragsbeginn zahlbar sein soll und dessen weitere Raten vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängen, geboten habe.

Da der Beschluss des Vergabesenats nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, ist die Entscheidung rechtskräftig.

Beschluss vom 21. November 2007 VII – Verg 32/07

Dr. Thole